

Generierungshilfe für die Anlage „Aufzeichnungsmuster nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Tierschutzgesetz“

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 5 Satz 1 TierSchG:

Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen.

§ 29 TierSchVersV:

Abs. 1: In den nach § 9 Abs. 5 Satz 1 TierSchG zu führenden Aufzeichnungen sind für jedes Versuchsvorhaben, in dem Wirbeltiere, Kopffüßer oder Zehnfüßkrebse verwendet werden, der Zweck sowie die Zahl und die Art verwendeten Tiere und die Art und Durchführung der Tierversuche sowie die Namen der Personen, die die Tierversuche durchgeführt haben, anzugeben. Werden Wirbeltiere verwendet, so ist auch ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Bei Hunden, Katzen und Primaten sind zusätzlich das Geschlecht, eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung nach § 9 und bei Hunden und Katzen die Rasse anzugeben.

Abs. 2: Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Versuchsvorhabens oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Werden die Aufzeichnungen elektronisch erstellt, sind sie unverzüglich nach Abschluss jedes Teilversuchs des Versuchsvorhabens auszudrucken und von dem Leiter des Versuchsvorhabens oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuchs gelten sinngemäß. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang, beginnend mit dem Abschluss des Tierversuchs, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Das Aufzeichnungsmuster muss folgende Mindestangaben enthalten:

1. Titel und Aktenzeichen des Versuchsvorhabens
2. Verwendete Tiere (Art/Stamm, Anzahl), Herkunft, Alter, Geschlecht, Gewicht, ggf. Tiernummer
3. Versuchsgruppe
4. Beschreibung der Versuchsdurchführung oder des operativen Eingriffs inklusive Betäubung (z.B. Biopsien, Blutentnahmen und Behandlungen wie s.c.-, i.m.-, i.p.-, i.v.-Injektionen o.a.)
5. Verbleib der Tiere nach Abschluss des Versuchs (Angabe des Tötungsverfahrens, Weiterleben mit Angabe des Tierarztes der die Untersuchung nach Abschluss gem. § 28 Abs. 1 TierSchVersV durchführt)
6. Beschreibung besonderer Vorkommnisse, Nachdosierung von Arzneimitteln, Auffälligkeiten o.a.
7. Unterschrift der Person die den Einzelversuch durchgeführt hat sowie, nach Abschluss des Einzelversuchs, des Versuchsleiters bzw. seines Stellvertreters.

Hinweis: Die Aufzeichnungen sind **fünf Jahre** lang, beginnend mit dem Abschluss des Tierversuchs, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.